



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil



In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Nenad Mikec,
Neckarstraße 86, 70190 Stuttgart, [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, [REDACTED]

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 18. Kammer - durch die Richterin Dr. Abele als
Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuer-
kennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
[REDACTED] wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Zuerkennung internationalen Schutzes, hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG.

Die Klägerin, nach eigenen Angaben nigerianische Staatsangehörige der Volkszugehörigkeit Edo und am [REDACTED] auf dem Landweg von Spanien kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, stellte am [REDACTED] Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Der am [REDACTED] geborene [REDACTED] ist das Kind der Klägerin und der Kläger im Verfahren [REDACTED]

Zu ihrem Verfolgungsschicksal machte die Klägerin in der persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] zu ihrem Verfolgungsschicksal im Wesentlichen folgende Angaben: Sie habe Nigeria im Jahr 1998 aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage verlassen. Ihre Familie habe in Nigeria in großer Armut gelebt. Von [REDACTED] bis [REDACTED] habe sie sich in Spanien aufgehalten. Dort habe sie den Vater ihres Sohnes [REDACTED] kennengelernt. Dieser habe sie regelmäßig bedroht und ihr gegenüber auch Morddrohungen ausgesprochen. Er habe versucht, ihr das Kind wegzunehmen. Sie sei vor diesem Mann nach Deutschland geflohen. Wegen der weiteren Einzelheiten der in der Bundesamtsanhörung getätigten Angaben wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift (AS 99 ff. der Behördenakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin und den Antrag des Klägers im Verfahren [REDACTED] auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung ab. Es stellte zugleich fest, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werde, und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Das Bundesamt forderte sie auf, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, drohte ihnen die Abschiebung nach Nigeria, Spanien oder in einen anderen zur Rückübernahme verpflichteten Staat an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klägerin und der Kläger im Verfahren [REDACTED] hätten keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da sie keine Verfolgungshandlungen

durch den Ex-Partner, der sich in Spanien aufhalte, in Nigeria zu befürchten hätten. Die Zuerkennung subsidiären Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots kämen, auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände, nach der Auskunftsfrage ebenfalls nicht in Betracht.

Die Klägerin und der Kläger im Verfahren [REDACTED] haben am [REDACTED] Klage erhoben. Sie machen geltend, dass sie von der Existenz des Bescheids des Bundesamtes vom [REDACTED] erst am [REDACTED] Kenntnis erlangt hätten. An diesem Tag habe ein Beratungsgespräch stattgefunden, da ihre Aufenthaltsgestattung eingezogen worden sei. Im Rahmen dieser Beratung sei telefonisch Kontakt mit der Ausländerbehörde der Stadt Vaihingen an der Enz aufgenommen worden. Dort habe man die Auskunft erhalten, dass ihr Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden sei, da der Bescheid als am [REDACTED] zugestellt gelte. Ferner sei mitgeteilt worden, dass die Zustellung an Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] erfolgt sei. Zu diesem hätten sie jedoch seit [REDACTED] keinen Kontakt mehr. Im Übrigen sei Herr Rechtsanwalt [REDACTED] seit [REDACTED] nicht mehr als Rechtsanwalt zugelassen. Unter Verweis auf eine Stellungnahme des Fraueninformationszentrums FIZ machen sie außerdem geltend, dass die Klägerin Opfer eines nigerianischen Menschenhändlers zur sexuellen Ausbeutung geworden sei. Aus Scham und Unwissenheit über die asylrechtliche Relevanz eines solchen Sachverhalts sei dies bei der Anhörung beim Bundesamt nicht vorgebracht worden.

Die Klägerin beantragt -sachdienlich formuliert-,

die Nummer 1 und die Nummern 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom [REDACTED] ist der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden. Mit Beschluss vom [REDACTED] wurde das Verfahren, soweit es

Herrn [REDACTED] betrifft, abgetrennt und wird unter dem neuen Aktenzeichen [REDACTED] fortgeführt.

Die Einzelrichterin hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu den Klagegründen angehört. Wegen der dabei getätigten Angaben wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Dem Gericht liegt die die Klägerin betreffende Akte des Bundesamtes vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird hierauf, auf die gewechselten Schriftsätze und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist sie nicht verfristet. Es ließ sich durch das Gericht nicht aufklären, wann der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] dem Bevollmächtigten der Klägerin, Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] zugestellt wurde (vgl. auch Email der Beklagten vom [REDACTED]). Vor allem fehlt ein entsprechender Rückschein. Auch ist in der Akte nicht vermerkt, an welchem Tag der Bescheid zur Post aufgegeben wurde. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist deshalb davon auszugehen, dass die Klägerin – gemäß ihren Angaben - erstmals am [REDACTED] Kenntnis von diesem Bescheid erlangt hat, so dass ihre Klage vom [REDACTED] die zweiwöchige Klagefrist gemäß § 74 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG wahrt.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Bescheid des Bundesamtes [REDACTED] ist rechtswidrig, soweit er diesen Anspruch nicht zuerkennt und verletzt sie daher in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Zwischen dem Verfolgungsgrund und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Erforderlich für eine Verfolgung ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. VGH Bad.-Württ., Ur. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris Rn. 14).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann dadurch widerlegt werden, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. VGH Bad.-Württ., Urte. v. 23.10.2018 - A 3 S 791/18 -, juris Rn. 15). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. VGH Bad.-Württ., Urte. v. 23.10.2018, a.a.O. Rn. 16). Es ist dabei Sache des Ausländers, die Gründe für die Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. VGH Bad.-Württ., Urte. v. 12.12.2018 – A 11 S 1923/17 –, juris Rn. 36).

Ein in diesem Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der schutzsuchende Ausländer konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, Beschl. v. 21.7.1989 – 9 B 239/89 –, juris Rn. 3). Bei der Bewertung der

Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.01.2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 58; OVG NRW, Urt. v. 02.07.2013 - 8 A 2632/06.A -, juris Rn. 59.) Für die richterliche Überzeugungsbildung ist eine bewertende Gesamtschau des gesamten Vorbringens des Schutzsuchenden unter Berücksichtigung seiner individuellen Aussagekompetenz und seiner Glaubwürdigkeit erforderlich, die die Stimmigkeit des Vorbringens an sich, dessen Detailtiefe und Individualität, sowie dessen Übereinstimmung mit den relevanten und verfügbaren Erkenntnis Mitteln ebenso berücksichtigt wie die Plausibilität des Vorbringens, an der es etwa fehlen kann, wenn nachvollziehbare Erklärungen fehlen oder unterbleiben, falsche oder missverständliche Urkunden nicht erklärt werden können bzw. wenn Beweise oder Vorbringen ohne nachvollziehbaren Grund verspätet vorgebracht werden (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.01.2018, a.a.O. Rn. 58; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 12.12.2018 – A 11 S 1923/17 –, juris Rn. 38).

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht nach § 3e Abs. 1 AsylG allerdings nicht, wenn für den Ausländer eine interne Schutzmöglichkeit besteht.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Voraussetzungen und Maßstäbe sind die Voraussetzungen des § 3 AsylG erfüllt. Die Klägerin ist vorverfolgt ausgereist. Ihr drohen bei einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, vor denen der nigerianische Staat sie nicht wirksam schützen kann. Nach ihren persönlichen Umständen kann von der Klägerin vernünftigerweise auch nicht erwartet werden, dass sie in einem anderen Teil ihres Herkunftslandes Schutz vor der drohenden Verfolgung sucht.

Bei der Klägerin handelt es sich nach der Überzeugung des Gerichts um ein Opfer organisierten Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung.

Grundsätzlich kann die Anwerbung und Ausbeutung zum Zwecke der Zwangsprostitution eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG darstellen, die an den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpft.

Die Verbringung junger, teilweise sogar minderjähriger Frauen und Mädchen nach Europa und deren dortige sexuelle Ausbeutung als Zwangsprostituierte ist ein Bereich der organisierten Kriminalität, der sich in Nigeria ethnisch und geographisch weitestgehend auf die in Edo State gelegene Stadt Benin City und deren Umland eingrenzen lässt und nahezu ausschließlich - in Nigeria und Europa - von Frauen, den sog. „Madames“ beherrscht wird. Dabei werden die Opfer zumeist über den Charakter ihrer tatsächlichen Betätigung sowie über die nahezu vollständige Einbehaltung ihrer Einnahmen getäuscht und unter dem Vorzeichen nach Europa geschickt, dort für ihre in Nigeria verbliebene Familie gutes Geld verdienen zu können. Transport und Unterbringung werden von den „Madames“ bzw. ihnen zuarbeitenden Netzwerken organisiert mit der Maßgabe, dass die Kosten dafür von der Reisenden zurückzuerstatten seien. Vor der Abreise aus Nigeria wird dazu bezüglich der verauslagten Kosten ein „Kreditvertrag“ geschlossen, der zur Sicherung der Einhaltung durch Schwüre und die Einbehaltung von Haaren, Blut o.ä. vor einem Voodoopriester besiegelt wird und die Reisende verpflichtet, alle Kosten in Europa von ihrem dortigen Arbeitslohn zurückzuzahlen. Dieses Ritual schafft von Anfang an eine von den Opfern empfundene starke psychologische Kontrolle. Unabhängig davon wird auch durch das Netzwerk der „Madames“ in Europa wie in Nigeria selbst Druck auf die Opfer und dessen Familien ausgeübt, wenn es bei der Rückzahlung der in Relation zu den tatsächlichen Kosten exorbitant hohen finanziellen Forderungen (oft 40.000 bis 60.000 EUR) der „Madames“ zu Problemen kommt. Diese Konstellation führt bei den Opfern in Verbindung mit dem bösen Erwachen in Europa, dass eine Riesensumme zu zahlen und diese nur durch Prostitution erwirtschaftet werden kann, zu einer emotionalen und seelischen Zwangslage, auf der die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems beruht. Zu dessen Aufrechterhaltung ist es entscheidend, dass bei Zuwiderhandlungen wie Verweigerung der Zahlung, Flucht, Widerstand und insbesondere auch Verrat z.B. durch Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eine entsprechende negative Sanktion erfolgt bzw. das Vorhandensein des o.g. Netzwerkes spürbar wird, indem es als Instrument der Bestrafung und Disziplinierung gegenüber dem Opfer und/oder seiner in Nigeria verbliebenen Familie erkennbar in Erscheinung tritt. Das Spektrum reicht hier von einschüchternden Anrufen oder Besuchen von Geldeintreibern beim Opfer in Europa oder bei der Familie des Opfers in Nigeria bis hin zu körperlichen Angriffen und Mord. Je

nachhaltiger diese Sanktionen sind und auch für das Umfeld erkennbar einer „Verfehlung“ folgen, desto sicherer kann man sein, dass zukünftige Opfer sich an die im Vorfeld getroffenen „Abmachung“ halten (vgl. European Asylum Support Office, „EASO-Bericht über Herkunftsländerinformationen, Nigeria: Sexhandel mit Frauen“, Oktober 2015; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Informationszentrum Asyl und Migration -, „Nigeria - Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung von Frauen aus Nigeria“, Dezember 2011; Österreichische Rotes Kreuz/ACCORD, „Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsvorsorge, 21.06.2011; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria- Update vom März 2010).

Bei derartigen Vorgehensweisen handelt es sich um schwere menschenrechtswidrige Verfolgungshandlungen nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG. Zudem knüpft die Verfolgungsgefahr an die Zugehörigkeit der Klägerin zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG an. Dies setzt voraus, dass die Gruppe von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Maßgeblich ist demnach die Sichtweise der Gesellschaft. Rückgeführte Opfer von Menschenhändlern sind zum einen Diskriminierungen durch die Familie und das soziale Umfeld sowie Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt. Die Opfer können im Falle der Aussage gegen die Menschenhändler bedroht werden und können zudem Gefahr laufen, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Daraus folgt, dass es sich um eine nach außen von der Gesellschaft wahrnehmbare und ausgegrenzte Gruppe handelt (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 16.05.2014 - A 7 K 1405/12 -; so auch VG Regensburg, Urteil vom 19.10.2016, - RN 5 K 16.30603 -; VG Würzburg, Urteil vom 21.12.2018 - W 10 K 18.31682 -, jeweils juris).

Der nigerianische Staat ist nicht in der Lage, Schutz vor dieser durch nichtstaatliche Akteure drohenden Verfolgung zu bieten. Zwar wurden in Nigeria im Juli 2003 alle Formen des Menschenhandels verboten, und das National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons (NAPTIP) wurde etabliert. Die Maßnahmen der Regierung sind jedoch nicht weitgreifend. NAPTIP hat zwar nach eigenen Angaben zwischen 2008 und 2011 die Verurteilung von mindestens 120 Menschenhändlern erreicht. NAPTIP, aber auch der National Immigration Service und UNODC gehen von einer weitaus höheren Dunkelziffer des Menschenhandels aus. Das NAPTIP ist unterfinan-

ziert, und die wenigen Einrichtungen für Opfer sind in einem schlechten Zustand. Gleiches gilt für Nichtregierungsorganisationen, die ebenfalls nur wenig finanzielle Unterstützung erfahren. Es werden nur mangelhafte Maßnahmen zur Rehabilitation und keine zur Reintegration der Opfer angeboten. Gerade in den Einrichtungen der NAP-TIP und von Nichtregierungsorganisationen werden die Frauen stigmatisiert, da in der Öffentlichkeit bekannt ist, dass dort Opfer von Menschenhandel leben, an die auch die Menschenhändler heranwollen. Rückgeführte Opfer sind gefährdet, von den Händlern und den „Madames“ bedroht und unter Druck gesetzt zu werden. Sie müssen mit Diskriminierung durch die Familie und das soziale Umfeld und mit Vergeltung des Sponsors rechnen (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 17.11.2015 - W 2K 14.30213 -, juris; European Asylum Support Office, „EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen, Nigeria: Sexhandel mit Frauen“, Oktober 2015; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria-Update vom März 2010 m.w.N.; Österreichische Rotes Kreuz/ACCORD, „Nigeria - Frauen, Kinder, sexuelle Orientierung, Gesundheitsvorsorge, 21.06.2011; Auswärtiges Amt, Lagebericht Nigeria vom 21.11.2016).

Die Klägerin hat gegenüber dem Gericht in der mündlichen Verhandlung glaubhaft gemacht, dass sie zu dem Personenkreis zur Prostitution gezwungener Frauen gehört. Die Klägerin schilderte in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und schlüssig, Opfer eines nigerianischen Menschenhändlerrings geworden zu sein. Sie hat überzeugend dargelegt, dass sie nach Europa mitgegangen sei, weil sie der Versprechung eines Kontaktmannes des Netzwerks, ihrem [REDACTED] geglaubt habe, sie könne in Europa eine Beschäftigung als Putzfrau oder Tellerwäscherin finden und Geld verdienen. Erst in Italien sei ihr offenbart worden, dass sie sich zum Zwecke der Abarbeitung angeblicher Schulden prostituieren müsse. Das Gericht ist aufgrund des persönlichen Eindrucks, den es von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, davon überzeugt, dass der Vortrag der Klägerin der Wahrheit entspricht. Die Klägerin schilderte die Geschehnisse detailliert, widerspruchsfrei und begleitet von entsprechenden Emotionen, was erfahrungsgemäß bedeutet, dass die Erlebnisse einprägsam waren und tatsächlich stattgefunden haben. Die Angaben der Klägerin decken sich auch im Wesentlichen mit dem üblichen Vorgehen der Menschenhändlernetzwerke. Ein „Voodoo-Ritual“ war bei ihr offenbar nicht notwendig, um sie zur Ausreise zu bewegen. Der Umstand, dass mit der Klägerin vor der Ausreise wohl kein Kreditvertrag geschlossen wurde, spricht nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit.

Die Verbringung der Klägerin unter dem Vorspiegeln falscher Tatsachen stellt eine Vorverfolgung im oben genannten Sinne dar. Diese bereits erlittene Vorverfolgung ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung auch im Falle einer Rückkehr nach Nigeria begründet ist (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie). Stichhaltige Gründe, die eine solche Annahme widerlegen könnten, liegen hier nicht vor. Die von der Klägerin geltend gemachte Furcht, ihr drohen bei einer Rückkehr nach Nigeria wegen nicht zurückbezahlter Schulden Repressalien und Gewaltanwendung durch Menschenhändler, lässt sich mithin nicht widerlegen.

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich zwar kein völlig klares Bild hinsichtlich der Frage, ob Rückkehrerinnen grundsätzlich der Gefahr einer erneuten Verfolgung ausgesetzt sind. Einerseits wird berichtet, dass die Rückkehr nach Nigeria für die Opfer häufig große Risiken birgt und dass sie der Gefahr von Gewaltanwendung oder erneutem Verkauf ausgesetzt sind. Die enge Beziehung zwischen den Opfern und ihren Ausbeutern scheine für die Opfer problematisch zu sein, vor allem dann, wenn noch Schulden offen sind. Befragte hätten ausgesagt, Rückkehrerinnen sowie ihre Verwandten seien bedroht worden, ihre Häuser seien niedergebrannt worden, und in einigen Fällen seien auch Familienangehörige des Opfers getötet worden. Es habe Beispiele von Vergeltungsmaßnahmen, Gewalt, Entführung und Niederbrennen von Häusern von Opfern gegeben, vor allem, wenn diese ihre Schulden nicht abgezahlt hatten. Es habe auch Berichte über Zeugen, die unter Vergeltungsmaßnahmen und Einschüchterung durch Menschenhändler zu leiden hatten, gegeben. Es scheine allerdings keine systematischen Repressalien gegen zurückkehrende Opfer zu geben, auch wenn es in Einzelfällen dazu gekommen sein mochte. Andererseits wird auch berichtet, es gebe in den Medien keine Berichte über gewalttätige Repressalien gegen Opfer oder gar Morde an Opfern. Es sei nichts davon bekannt, dass Opfer in Nigeria verfolgt oder getötet worden seien. Opfer, die gegen ihre Schleuser ausgesagt hätten, würden nicht als besonders gefährdet gelten. Es wurde erläutert, die lokalen Menschenhändler hätten kein Interesse an einem Vorgehen gegen ein Opfer, das gegen sie oder eine Madam im Ausland aussagt, weil sie damit Gefahr liefen, von der Polizei eingesperrt zu werden. In Europa sei die Gefahr von Repressalien größer als in Nigeria. Schleuser würden abgeschobene Frauen nicht mit Gewalt verfolgen, um noch nicht bezahlte Schulden einzutreiben, weil sie so viele nach Europa gehende

Frauen zu kontrollieren hätten (vgl. zum Ganzen EASO-Bericht über Herkunftsländer – Informationen Nigeria: Sexhandel mit Frauen, Oktober 2015, S. 48-49 m.w.N.).

Bei der Frage, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung gegeben ist, sind deshalb risikoinduzierende Umstände zu berücksichtigen (vgl. EASO, Country Guidance: Nigeria Guidance note and common analysis, Februar 2019, S. 61). Dazu gehören die Höhe der „Schulden“ bei den Menschenhändlern, ob die Rückkehrende gegen die Menschenhändler ausgesagt hat, das Ausmaß der Macht bzw. die Fähigkeit der Menschenhändler, das Wissen der Menschenhändler über die Familie und den Hintergrund der Opfer, das Alter der Rückkehrenden, der Familienstand, der sozioökonomische Hintergrund und finanzielle Mittel, der Bildungsstand, die Verfügbarkeit von Unterstützungsnetzen (Familie oder andere) oder die Beteiligung der Familie am Menschenhandel.

Bei der Klägerin sind mehrere Risikofaktoren gegeben, die den Schluss auf eine begründete Furcht vor Verfolgung zulassen. Solche sind: die Höhe der Schulden (40.000 \$), das Wissen der Menschenhändler über die Familie der Klägerin, die Beteiligung zumindest ihres Cousins² an dem Menschenhandel. Dass die Mutter der Klägerin gegenüber der italienischen Madame [REDACTED] einen Jujü-Schwur ablegen musste, deutet auch darauf hin, dass sie in die Absprachen mit den Menschenhändlern einbezogen war. Im Übrigen ist die Klägerin ledig und Mutter zweier kleiner Kinder. In Anbetracht dieser Umstände ist nicht erkennbar, dass sich für die Klägerin das Verfolgungsrisiko allein durch Zeitablauf (ihre Verschleppung erfolgte bereits im Jahre 1998) erledigt hat. Dafür spricht auch, dass die Madame den glaubhaften Angaben der Klägerin zufolge jedenfalls noch im Jahr 2016 Kontakt mit der Familie der Klägerin hatte.

Für die Klägerin existiert auch keine interne Schutzmöglichkeit im Sinne des § 3e AsylG. Nach dieser Vorschrift wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG). Neben der auf verlässliche Tatsachenfeststellungen gestützten Prognose tatsächlicher Erreichbarkeit muss dem Ausländer am Zufluchtsort die Sicherung seines Existenzminimums

möglich sein. Selbst wenn unterstellt wird, dass es der Klägerin möglich ist, sich einer Bedrohung durch Menschenhändler in ihrer Heimatregion dadurch zu entziehen, dass sie ihren Aufenthalt an einen anderen Ort in Nigeria verlagert, ist dies für die Klägerin jedoch nicht zumutbar. Das Gericht ist der Überzeugung, dass der Klägerin am sicheren Zufluchtsort die Sicherung ihres Existenzminimums sowie das Existenzminimum ihrer zwei minderjährigen Kinder nicht möglich ist. Denn bei einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft der Kernfamilie in Deutschland ist im Regelfall bei realitätsnaher Rückkehrprognose davon auszugehen, dass diese entweder insgesamt nicht oder nur gemeinsam im Familienverband zurückkehrt (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.09.1992 - 9 C 8/91 -, juris Rn. 14 ff.). Daher sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Existenzminimum am Zufluchtsort für die Klägerin gewährleistet sein wird, die Klägerin mit ihren [REDACTED] und [REDACTED] geborenen Kindern gemeinsam in den Blick zu nehmen. Das nigerianische Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner betrug im Jahr 2017 laut Weltbank 1.994 US-\$ (im Januar 2016 noch 2.178 US-\$, s. AA, Lagebericht Nigeria v. 21.01.2018, S. 23), ist aber ungleichmäßig zwischen einer kleinen Elite und der Masse der Bevölkerung verteilt. Weiterhin leben ca. 70 % der Bevölkerung Nigerias am Existenzminimum (AA, Lagebericht Nigeria v. 10.12.2018, S. 21). Angesichts der anhaltenden schwierigen Wirtschaftslage, ethnischen Ressentiments und der Bedeutung groß-familiärer Bindungen in der nigerianischen Gesellschaft ist es für viele Menschen schwer, in Nigeria an Orten ohne ein bestehendes soziales Netzwerk erfolgreich Fuß zu fassen. Für alleinstehende Frauen besteht zudem die Gefahr, bei einem Umzug in die Großstadt von der eigenen Großfamilie keine wirtschaftliche Unterstützung mehr zu erhalten (AA, Lagebericht Nigeria v. 10.12.2018, S. 18). Für die Klägerin gilt dies nach einem über 20-jährigen Aufenthalt in Europa in besonderem Maße. Die Klägerin hat außerdem glaubhaft angegeben, lediglich sechs Jahre zur Schule gegangen zu sein und diese ohne Abschluss verlassen zu haben. Ferner hat sie angegeben, lediglich Kontakt zu einem Bruder zu haben, wobei davon auszugehen ist, dass die Klägerin in Nigeria den Kontakt zu dem Bruder meidet, da sie glaubhaft erklärt hat, dass ihre Familie von selbst Kontakt zu der italienischen Madame aufgenommen habe. Nach der Überzeugung des Gerichts steht aus diesen Gründen fest, dass es der Klägerin aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation in Nigeria nicht gelingen wird, als ledige Mutter von zwei minderjährigen Kinder eine Arbeit zu finden und - ohne familiäre Unterstützung - eine Lebensgrundlage für sich und ihre Kinder zu schaffen.

Nach alledem war der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Über die Hilfsanträge der Klägerin war daher nicht mehr zu entscheiden.

Neben der Ziffer 1 sind auch die Ziffern 3 und 4 des angegriffenen Bescheids aufzuheben, da infolge der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich der Ziffern 3 und 4 keine Entscheidung mehr zu ergehen hat (§ 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 AsylG). Die in Ziffer 5 des angegriffenen Bescheids ausgesprochene Abschiebungsandrohung ist aufzuheben, da der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG). Daraus folgt, dass auch die in Ziffer 6 des angegriffenen Bescheids ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots keinen Bestand haben kann und aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe

des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Dr. Abele

Beglaubigt:


Kastner
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle